



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. September 1994

Nummer 61

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	16. 8. 1994	RdErl. d. Finanzministeriums Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung im Tarifbereich	1112
791	12. 8. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Hinweise für das Anlegen, den Schutz und die Pflege von Anpflanzungen im baulichen Außenbereich	1113

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
11. 8. 1994	Bek. – Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	1115
11. 8. 1994	Bek. – Generalkonsulat der Republik Honduras, Hamburg	1115
15. 8. 1994	Bek. – Honorarkonsulat von Antigua und Barbuda, Frankfurt/Main	1116
	Innenministerium	
10. 8. 1994	RdErl. – Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1994	1116
18. 8. 1994	RdErl. – Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren	1116
	Ministerium für Bauen und Wohnen	
23. 6. 1994	Bek. – Lagebericht und Jahresabschluß der Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen – Anstalt der Westdeutschen Landesbank Girozentrale –	1118
	Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen – Anstalt der Westdeutschen Landesbank Girozentrale –	
15. 8. 1994	Bek. – Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1984 (WFB 1984) – Fassung 1994 –; Vordrucke	1131
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 55 v. 2. 9. 1994	1134
	Nr. 56 v. 6. 9. 1994	1134

I.

20310

**Teilzeitbeschäftigung
und Beurlaubung im Tarfbereich**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 16. 8. 1994 –
B 4000 – 3.13 – IV 1

Aufgrund verschiedener Änderungen im Beamten- und im Tarfbereich wird mein RdErl. v. 23. 10. 1992 (SMBL. NW. 20310) wie folgt geändert und ergänzt:

- 1 In der Einleitung wird der Text des Unterabsatzes 3 durch die beiden folgenden Unterabsätze ersetzt:
Mit dem 69. Änderungs-TV zum BAT (MBL. NW. 1994 S. 794) bzw. dem Änderungs-TV Nr. 54 zum MTL II (MBL. NW. S. 821) vom 25. April 1994 haben die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes mit Wirkung ab 1. Mai 1994 eine tarifliche Regelung vereinbart, wonach vollbeschäftigten Bediensteten bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ein Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung eingeräumt wird.
Zur Durchführung des vorgenannten Beschlusses und der tariflichen Regelungen gebe ich die folgenden Hinweise:
- 2 Abschnitt I. wird wie folgt geändert:
- 2.1 In Satz 1 werden die Worte „(§§ 78 b, 85 a LBG)“ gestrichen.
- 3 Abschnitt II. wird wie folgt geändert und ergänzt:
- 3.1 In Nummer 1 erhält der Unterabsatz 2 die folgende Fassung:
Für Arbeiterinnen und Arbeiter, die unter die SR 2k MTL II fallen (vorübergehend beschäftigte und nicht vollbeschäftigte Arbeiterinnen und Arbeiter), ist § 54 a MTL II nicht anwendbar. Soweit die übrigen tariflichen Voraussetzungen erfüllt sind, bin ich damit einverstanden, daß auch diese Beschäftigten in begründeten Einzelfällen Sonderurlaub in entsprechender Anwendung des § 54 a MTL II erhalten.
- 3.2 In Nummer 2.1.2 werden im Unterabsatz 3 Satz 1 das Wort „Beim“ durch die Worte „Für den“ ersetzt und nach dem Klammersatz die Worte „oder für die Zahlung einer Vergütungsgruppenzulage bzw. einer Zulage nach einer bestimmten Zeit einer Bewährung, Tätigkeit usw.“ eingefügt.
- 3.3 In Nummer 2.1.4 werden in der Überschrift das Wort „/ Krankengeldzuschuß“ und nach dem Klammersatz die Worte „und auch keinen Anspruch auf Krankengeldzuschuß“ angefügt.
- 3.4 In Nummer 3 Unterabs. 1 Satz 1 werden die Worte „in §§ 78 b, 85 a LBG“ durch die Worte „im LBG“ und in Unterabsatz 2 Satz 3 die Worte „Haben familienbezogene Gründe zu der Teilzeitbeschäftigung geführt, soll die/der Angestellte“ durch die Worte „Die/der Angestellte soll“ ersetzt.
- 3.5 In Nummer 4.1.2 werden nach Satz 2 die beiden folgenden Sätze eingefügt:
Die Regelung gilt grundsätzlich ab 1. 5. 1994. Wegen der Rückwirkung vgl. § 4 des 69. Änderungs-TV zum BAT – MBL. NW. 1994 S. 794 –.
Die nachfolgenden Sätze 3 bis 6 (alt) einschließlich der beiden Beispiele werden gestrichen.
- 3.6 Nummer 4.1.3 erhält die folgende Fassung:
4.1.3 Bewährungsaufstieg/Fallgruppenaufstieg
Die Ausführungen zu Nr. 4.1.2 gelten entsprechend.
- 3.7 Die Nummern 4.1.3.1, 4.1.3.2 und 4.1.3.3 werden gestrichen.
- 3.8 Nummer 4.1.6 erhält folgende Fassung:
4.1.6 Beihilfe
Mit Wirkung ab 1. 9. 1994 haben nach § 40 BAT

i. V. m. § 1 Abs. 1 BVO und den zu ihrer Durchführung ergangenen Vorschriften alle teilzeitbeschäftigten Angestellten, die vom BAT erfaßt werden, dem Grunde nach einen Anspruch auf Beihilfe.

Die tarifliche Vorschrift schließt nur diejenigen teilzeitbeschäftigten Angestellten von der Beihilfe aus, deren Beschäftigungsverhältnisse wegen des zeitlichen Umfangs der Beschäftigung nach § 3 Buchst. n BAT nicht dem BAT unterfallen.

3.9 In Nummer 4.2.2 werden in der zweiten Klammer die Worte „Satz 1“ gestrichen.

4 Im Anschluß an die Nummer 4.2.11 wird der folgende Abschnitt III. eingefügt:

III.

Mit Wirkung ab 1. 5. 1994 haben die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes für die Bereiche des BAT und des MTL II in § 15 b BAT bzw. § 15 b MTL II Kriterien festgelegt, wonach vollbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung eingeräumt wird. Die Tarifverträge sind im MBL. NW. 1994 S. 794 bzw. S. 821 veröffentlicht. Über die in Abschnitt II. gegebenen Ausführungshinweise zu den Auswirkungen einer Teilzeitbeschäftigung auf das Arbeitsverhältnis hinaus wird zu den tarifvertraglichen Kriterien auf folgendes hingewiesen:

1 Zu § 15 b Abs. 1 BAT

Im Tarifvertrag sind die Begriffe „Kind“, „Angehöriger“ und „pflegebedürftig“ nicht definiert. Zu den einzelnen Begriffen:

1.1 Kind

Es kann auf die Definition im BKGG zurückgegriffen werden. Danach sind Kinder die ehelichen, die für ehelich erklärten, die als Kinder angenommen und die nichtehelichen Kinder der/des Angestellten sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch die Stiefkinder, Pflegekinder, Enkel und Geschwister der/des Angestellten. Ob die/der Angestellte für das Kind Kindergeld erhält, ist ohne Bedeutung.

1.2 Angehöriger

Angehörige der/des Angestellten sind insbesondere die/der Verlobte, der Ehegatte, Verwandte und Verschwägte gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Geschwister der Eltern sowie Pflegeeltern und Pflegekinder (vgl. dazu auch § 20 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25. Mai 1976 – BGBl. I S. 1253 –).

1.3 Pflegebedürftig

ist ein Angehöriger, wenn er infolge einer körperlichen, seelischen und/oder geistigen Behinderung zu den Verrichtungen des täglichen Lebens aus eigener Kraft nicht imstande ist (vgl. dazu auch § 14 Pflegeversicherungsgesetz vom 26. Mai 1994 – BGBl. I S. 1014 –). Die Pflegebedürftigkeit ist durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen.

1.4 Dauer der Teilzeitbeschäftigung

Die grundsätzlich unbefristet zu vereinbarende Teilzeitbeschäftigung ist auf Antrag der/des Angestellten auf höchstens bis zu 5 Jahre zu befristen. Sie kann – bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Teilzeitbeschäftigung – ab dem Verlängerungszeitpunkt auf Antrag verlängert werden.

Bei einer befristeten Teilzeitbeschäftigung ist die/der Angestellte nach Ablauf des – ggf. verlängerten – Befristungszeitraums wieder vollbeschäftigt.

Der Wegfall der Voraussetzungen für die Vereinbarung einer unbefristeten oder befristeten Teilzeitbeschäftigung berührt die vereinbarte Ermäßigung der Arbeitszeit nicht. Auf Wunsch der/des Angestellten sind jedoch die dienstlichen bzw. be-

trieblichen Möglichkeiten einer Abänderung der Vereinbarung zu überprüfen.

2 Zu § 15b Abs. 2 BAT

Die Regelung in Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung auch aus anderen als familiären Gründen. Die/der Angestellte kann – falls dies notwendig sein sollte – von ihrem/seinem Arbeitgeber verlangen, daß er mit ihr/ihm die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen. In jedem Einzelfall ist das persönliche Interesse der/des Angestellten an der Vereinbarung einer Teilzeitbeschäftigung mit den dienstlichen Belangen abzuwägen. Personalwirtschaftliche und organisatorische Gesichtspunkte sind zu berücksichtigen; die Berufung auf organisatorische Schwierigkeiten kann für sich allein jedoch nicht als Grund angesehen werden, den Antrag einer/eines Angestellten auf Teilzeitbeschäftigung abzulehnen, nachdem die Arbeitgebervertreter in Verhandlungen gegenüber den Gewerkschaften am 25./26. April 1994 erklärt haben, daß im Einzelfall stets kreativ geprüft werden soll, ob eine Lösung gefunden werden kann, die den Wunsch der/des Angestellten auf Teilzeitbeschäftigung berücksichtigt und dabei gleichzeitig den dringenden dienstlichen Belangen Rechnung trägt.

3 Zu § 15b Abs. 3 BAT

Nach der Regelung soll die/der teilzeitbeschäftigte Angestellte im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten bei der Besetzung eines Vollzeit Arbeitsplatzes bevorzugt berücksichtigt werden, wenn er für den zu besetzenden Arbeitsplatz die gleiche Eignung wie ein anderer Bewerber hat.

- 5 In Nummer 5.1 werden im Unterabsatz 2 Satz 2 die Ziffer „12“ durch die Ziffer „24“ und die Ziffer „6“ durch die Ziffer „12“ ersetzt.
- 6 Die bisher unter der Nummer 5, 5.1, 5.2 und 6 abgedruckten Hinweise werden unter Einfügung einer neuen Abschnittsbezeichnung IV. und der neuen Nummern 1, 1.1, 1.2 und 2 abgedruckt.
- 7 Die bisher unter den Nummern 7, 7.1, 7.2 und 7.3 abgedruckten Hinweise werden unter Einfügung einer neuen Abschnittsbezeichnung V. und der neuen Nummern 1, 1.1, 1.2 und 1.3 abgedruckt.

– MBL NW. 1994 S. 1112.

791

Hinweise für das Anlegen, den Schutz und die Pflege von Anpflanzungen im baulichen Außenbereich

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 12. 8. 1994 –
III B 5 – 1.15.18

Regelungen für das Anlegen, den Schutz und die Pflege von Anpflanzungen – ausgenommen Anpflanzungen als Wald – sind in DIN-Vorschriften und Erlassen getroffen. Insbesondere wird auf die DIN 18915, 18916 und 18919 und die Gemeinsamen Runderlasse des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr und des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 17. 8. 1987 (SMBl. NW. 791) und 13. 2. 1992 (SMBl. NW. 911) hingewiesen. Weitere wesentliche Hinweise finden sich in der vom Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft 1992 herausgegebenen Broschüre „Schützt die Obstwiesen“.

Bei der Kontrolle von Anpflanzungen sind wiederholt folgende Mängel festgestellt worden:

- Fehlende Entwicklungsmöglichkeiten bedingt durch zu enge Pflanzabstände,

- erhebliche Ausfälle und Schädigungen infolge unsachgemäßer Pflanztechnik oder unsachgemäßer bzw. fehlender Schutz- und Pflegemaßnahmen,
- Verwendung falscher oder mangelhafter Pflanzenqualitäten (z. B. Größensortierung, Gesundheits- und Reifezustand).

Um bei Anpflanzungen Fehlentwicklungen entgegenzuwirken, um ökologisch stabile Bestände aufzubauen und um das heimische Genpotential zu erhalten, wird ergänzend zu den oben genannten Vorschriften, Erlassen und Empfehlungen auf folgendes hingewiesen.

1 Anwendungsbereich

Die Hinweise gelten für alle Anpflanzungen im baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts, für die Landesmittel nach den Förderrichtlinien Naturschutz vom 29. 6. 1988 (SMBl. NW. 791), den Flurb-FördRichtl. vom 27. 6. 1983 (SMBl. NW. 7815) und den Förderrichtlinien Ökologieprogramm Emscher-Lippe vom 6. 5. 1991 (SMBl. NW. 791) aufgewendet werden.

2 Auswahl der Gehölze

2.1 Artenauswahl

Grundlage der Gehölzauswahl sind die bodenständigen Baum- und Straucharten. Für jeden Standort ist zu prüfen, welche Arten eingebracht werden können.

Hinweise hierzu gibt die Karte „Potentielle natürliche Vegetation“ des Deutschen Planungsatlases, Band I, Lieferung für Nordrhein-Westfalen, Hannover 1972.

Die Mischungsanteile der Baum- und Straucharten in den einzelnen Anpflanzungen sollen so gewählt werden, daß sie die Entwicklung natürlicher Waldgesellschaften bzw. von Waldrandgesellschaften ermöglichen. Die Auswahl und das Mischungsverhältnis soll auch die Exposition der Anpflanzung berücksichtigen.

2.2 Pflanzmaterial

Soweit verfügbar, sollen Bäume und Sträucher als herkunftsgesichertes Vermehrungsgut des jeweiligen Wuchsgebietes verwendet werden. Diese Gehölze sind an die hiesigen Standortbedingungen besonders angepaßt und lassen damit in besonderem Maße ökologisch stabile Bestände erwarten.

Wuchsgebiete sind Großlandschaften, in denen die ökologischen Verhältnisse (insbesondere Geomorphologie, Boden, Klima, Landschaftsgeschichte) und damit die Selektionsfaktoren ähnlich sind. Die sieben Wuchsgebiete Nordrhein-Westfalens sind Nordeifel, Niederrheinische Bucht, Niederrheinisches Tiefland, Bergisches Land, Sauerland, Westfälische Bucht und Weserbergland. Sie greifen teilweise auf andere Gebiete über. (Siehe hierzu die Forstliche Übersichtskarte Nordrhein-Westfalen, herausgegeben von der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung – Stand 1987.)

Zur Zeit sind die folgenden acht heimischen Baumarten zumindest als Jungware über Baumschulen zu beziehen, die herkunftsgesichertes Material aus obigen Wuchsgebieten anbieten.

Acer pseudoplatanus – Bergahorn

Alnus glutinosa – Roterle

Fagus sylvatica – Rotbuche

Fraxinus excelsior – Esche

Pinus sylvestris – Kiefer (heimisch z. T. im westfälischen Tiefland und Weserbergland)

Quercus petraea – Traubeneiche

Quercus robur – Stieleiche

Tilia cordata – Winterlinde.

Es wird angestrebt, für weitere Baum- und die Straucharten entsprechendes Pflanzgut bereitzustellen. Es empfiehlt sich, bei größerem Bedarf Pflanzenanzuchtverträge abzuschließen, um herkunftsgesichertes Vermehrungsgut zu erhalten.

Bei der Pflanzung von Obstbäumen sind hochstämmige lokal-typische Sorten zu verwenden. Auf die Fachinformationen der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe wird hingewiesen.

3 Gehölzpflanzungen

3.1 Allgemeine Hinweise

Auf das Pflanzen von Hochstämmen – außer bei Obstbäumen – ist grundsätzlich zu verzichten. Heister sind wesentlich preiswerter und entsprechend aufgrund ihrer Bezweigung am ehesten der natürlichen Wuchsform eines Baumes. In begründeten Fällen können Hochstämme gepflanzt werden, z. B. an Alleen und zur Hofeingrünung.

Beim Anlegen von Hecken sind die Gehölzarten truppweise zu mischen, um die Entwicklung konkurrenzschwächerer Arten zu ermöglichen; je nach Wüchsigkeit und Schattentoleranz der Art sowie angepaßt an die Größe der truppweisen Pflanzung sind zwischen drei und fünf Pflanzen einzubringen. Es ist darauf zu achten, daß die Anzahl der Sträucher grundsätzlich größer als die der Bäume ist.

Bei Flächenpflanzungen über 500 m² sind – mit Ausnahme des Bestandesrandes, in den auch heimische Straucharten eingebracht werden können – nur die Hauptbaumarten der potentiell natürlichen Vegetation einzubringen. Auf kleinflächige truppweise Pflanzung – wie bei Hecken – ist hier zu verzichten.

Insbesondere bei breiten und flächigen Anpflanzungen tragen Lücken am Rand der Pflanzung zur Strukturvielfalt bei und sind daher verstärkt bei der Aufstellung von Pflanzplänen zu berücksichtigen. Bei Ausfällen nach der Fertigstellungspflege ist kritisch zu prüfen, ob ein Nachpflanzen zum Erreichen der Funktionsfähigkeit erforderlich ist. Auf einen geeigneten Aufbau der Ränder ist zur Verstärkung der Randlinieneffekte hinzuwirken.

3.2 Pflanzung im festen Verband

Pflanzungen im festen Verband sind dadurch gekennzeichnet, daß die Anordnung der Gehölze in einem geometrischen Verband erfolgt.

Die Reihenabstände und die Pflanzabstände innerhalb der Reihe sollen je nach Größe der Anlage und Funktion der Anpflanzung unter Berücksichtigung der verwendeten Arten und der Sortierung festgelegt werden.

Bei der Verwendung von Sträuchern empfiehlt sich insbesondere bei Hecken ein Verband nicht unter 1 x 1 m. Bei Bereichen, in denen überwiegend Bäume vorgesehen sind, empfehlen sich größere Pflanzverbände von mindestens 1,5 x 2 m. In begründeten Fällen können abweichende Pflanzabstände (z. B. Abhängigkeit vom Standort, Funktion der Anpflanzung, historisches Vorbild und Artenauswahl) gewählt werden.

Bei Baumreihen soll der Pflanzabstand unter Berücksichtigung des Wuchsverhaltens der verschiedenen Baumarten 8 bis 10 m betragen.

3.3 Pflanzung im freien Verband

Bei Gruppenpflanzungen oder bei größeren Gehölzinseln kann auf einen festen Verband verzichtet werden. Sinn und Zweck solcher „freien Verbände“ ist es,

- die Entwicklung spontaner Vegetation zu fördern,
- durch das Nebeneinander von Gehölzen und unterschiedlich großen Freiräumen standörtliche Vielfalt zu schaffen und
- ein möglichst naturnahes Bild zu erzeugen.

Ein Pflanzplan ist hier nicht erforderlich. Es sind aber die genaue Angabe der zu bepflanzen Fläche, Angaben über die Gehölzarten und -mengen sowie Mindesthinweise für die Anordnung z. B. der Baum- und Straucharten oder größerer und kleinerer Pflanzen notwendig.

Auch bei einer solchen Pflanzung muß darauf geachtet werden, daß die einzelnen Gehölze ausreichenden Wuchsraum haben.

3.4 Gehölzsukzession

Über längere Zeiträume lassen sich Gehölzbestände durch natürliche Entwicklung gründen. Insbesondere auf nicht bewachsenem Boden stellen sich schon nach kurzer Zeit lichtbedürftige Pioniergehölze ein, in de-

ren Schutz weitere Gehölze aufkommen. Durch Ablagern von Reisig kann diese Entwicklung gefördert werden (siehe Nr. 7.5).

Diese Art der Gehölzbegründung eignet sich z. B. für die Entwicklung bodenständiger Gehölzstreifen, Hecken und Gebüsche.

- 3.5 Die unter 3.1 bis 3.4 genannten Begründungsverfahren können auch kombiniert werden.

4 Bodenvorbereitung, Bodenverbesserung und Düngung

Ergänzend zu den DIN-Normen 18915 und 18916 soll bei Anpflanzungen folgendes beachtet werden:

Eine Veränderung der natürlichen Standortbedingungen durch Zugabe von Hilfsstoffen soll vermieden werden. Daher ist auf die Verwendung von mineralischen und organischen Bodenhilfsstoffen sowie Dünger grundsätzlich zu verzichten. Der Einsatz dieser Mittel ist nur bei Pflanzungen unter extremen Standortbedingungen (z. B. auf aufgeschütteten oder bislang befestigten, versiegelten Flächen) sinnvoll.

Auf die Verwendung von Untersaaten mit Leguminosen sowie von Fremdmaterial wie Rhizinusschrot und Rindenmulch ist zu verzichten.

Zur Reduzierung der Fertigstellungs- und der Entwicklungspflege kann das hierbei anfallende Schnittgut auf der Fläche belassen werden. Bei der Pflanzung von größeren Gehölzen sind Mulchscheiben aus Schnittgut oder Häckselmaterial empfehlenswert.

5 Schutz von Anpflanzungen

- 5.1 Anpflanzungen sind durch geeignete Maßnahmen vor Beeinträchtigungen durch Wild, Weidevieh und Schäden bei der Bearbeitung benachbarter Grundstücke zu schützen.

Vor dem Pflanzen von Gehölzen ist z. B. durch Beteiligung des zuständigen Forstamtes zu klären, ob und ggfs. welche Maßnahmen gegen Wildschäden – im Einzelfall auch gegen Mäuse – notwendig sind.

- 5.2 Flächenpflanzungen sind – sofern notwendig – durch eine Einfriedung mit einem wilddichten Zaun vor Verbiß, Fegeschäden und sonstigen mechanischen Beeinträchtigungen zu schützen. Erforderliche Zäune sind zeitgleich mit der Anpflanzung nach Maßgabe des § 1 der Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz vom 8. Februar 1985 (GV. NW. S. 170), geändert durch Verordnung vom 30. November 1992 (GV. NW. S. 519) – SGV. NW. 792 – zu errichten.

Einzel- und Gruppenpflanzungen sowie Hecken lassen sich mit anerkannt umweltfreundlichen Streichmitteln oder mit Drahtosen gegen Wildverbiß und Fegeschäden schützen.

Alternativ können z. B. Fegeschutzspiralen verwendet werden. Diese müssen aus einem verwitterungsfähigen Material (z. B. Polyäthylen) bestehen.

Nach Erreichen der Funktionsfähigkeit der Anpflanzung sind die Zäune, Drahtosen und Fegspiralen zu entfernen.

- 5.3 Bei Anpflanzungen an landwirtschaftlichen Nutzflächen ist ein möglichst breiter Streifen (Richtwert 2 bis 3 m) unbepflanzt zu belassen. Hierdurch wird als Nebeneffekt des Schutzes vor Beeinträchtigungen die Entwicklung eines Krautsaums ermöglicht.

Auch bei Anpflanzungen an Wirtschaftswegen ist ein entsprechender Abstand anzustreben. Hierdurch wird zugleich der Umfang der aus Verkehrssicherungsgründen notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen reduziert.

6 Entwicklungs- und Fertigstellungspflege

Die Entwicklungs- und Fertigstellungspflege gehört zur Herstellung der Anpflanzung und obliegt grundsätzlich der Institution, die das Anlegen der Anpflanzung veranlaßt. Die Verwendung kräftiger Gehölze aus weiteren Anzuchtständen trägt zur Verminderung des Pflegeaufwandes bei.

Aus Gründen des Artenschutzes (z. B. Schutz von Bodenbrütern, Entwicklung von Insekten) soll ein eventuell notwendiger jährlicher Freischnitt grundsätzlich nur zwischen dem 15. 6. und 31. 10. durchgeführt werden.

Der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln zur Unterdrückung der Krautschicht ist unzulässig (§ 64 Abs. 1 LG).

7 Unterhaltungspflege

- 7.1 Pflegemaßnahmen sind bei Hecken notwendig, um den Charakter dieser Kulturlandschaftselemente zu erhalten. Die Hecken sind gemäß ihrer traditionellen Nutzungsart alle acht bis fünfzehn Jahre durch einen glatten Schnitt etwa 20 bis 50 cm über dem Boden auf den Stock zu setzen. Anderenfalls wachsen die Bäume durch und unterdrücken durch den Schattenwurf Sträucher und lichtliebende Bäume 2. Ordnung.

Die Pflege hat so zu erfolgen, daß die Hecken ihre Funktion für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild auch vorübergehend nicht zu stark verlieren. Deshalb ist eine abschnittsweise Pflege durchzuführen. Dabei empfiehlt es sich, jeweils nicht mehr als 20 bis 50 v. H. einer Hecke gleichzeitig auf den Stock zu setzen. Insbesondere bei einzelnen Hecken kann auch eine Entnahme von Einzelstämmen oder eine gruppenweise Pflege (Plenterung) erfolgen. Hierbei soll der Pflegerhythmus der benachbarten Hecken berücksichtigt werden, um stets ein funktionsfähiges Hekensystem zu erhalten.

- 7.2 Bei Gehölzstreifen und -gruppen sowie bei Flächenpflanzungen (z. B. Feldgehölze) ist eine Unterhaltungspflege nicht erforderlich. Unberührt bleiben Verkehrssicherungsmaßnahmen.

Ufergehölze bedürfen in der Regel keiner Pflege; sie sollen grundsätzlich deshalb nicht auf den Stock gesetzt werden.

- 7.3 Nach der Pflanzung von Obstbäumen ist ein fachgerechter Erziehungs- und Pflegeschnitt durchzuführen.

Erforderliche Schnittmaßnahmen sind bei Jungbäumen in den ersten fünf bis zehn Jahren durchzuführen. Nur dann entwickelt der Obstbaum ein tragfähiges, langlebiges Kronengerüst. Danach genügt alle drei bis fünf Jahre ein behutsamer Erhaltungsschnitt.

Weitere Informationen sind der vom Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft 1992 herausgegebenen Broschüre „Schützt die Obstwiesen“ zu entnehmen.

- 7.4 Die Pflege von Kopfbäumen („Kopfrückschnitt“) soll bei jungen Kopfbäumen im Abstand von drei bis fünf Jahren, bei alten in etwa zehnjährigem Abstand zwischen Oktober und Februar erfolgen.

- 7.5 Bei der Unterhaltungspflege von Hecken, Obst- und Kopfbäumen anfallendes Schnittgut, Astwerk usw. trägt zur Nährstoffanreicherung bei und verdrängt die Krautflora. Es soll deshalb grundsätzlich entfernt und möglichst einer sinnvollen Verwertung zugeführt werden. Im Einzelfall kann Schnittmaterial für das Anlegen von Benjes-Hecken verwendet werden. Auch können Reisighaufen oder Totholz als zusätzliche Biotopstrukturen (Unterschlupf, Nahrungs- und Niststätte) auf der Fläche verbleiben.

8 Regelungen für die Unterhaltungspflege

- 8.1 Bei Anpflanzungen im Rahmen der Umsetzung eines Landschaftsplanes oder eines Flurbereinigungsplanes sind die Pflegemaßnahmen, insbesondere nach Art, Umfang und zeitlichem Abstand, in der Regel im Plan festzusetzen. Die Festsetzungen können auch standardisiert für die einzelnen Arten der Anpflanzungen (siehe Nrn. 7.1 bis 7.4) erfolgen. Falls nicht nach § 36 LG die Durchführung der Pflegemaßnahmen den Kreisen und kreisfreien Städte obliegt, sind auch Regelungen für den Fall zu treffen, daß der Unterhaltungspflichtige seiner Verpflichtung zur Pflege nicht nachkommt.

Die Durchführung der Pflegemaßnahmen kann auch an Stelle oder bis zum Inkrafttreten der Festsetzungen vertraglich geregelt werden.

- 8.2 Bei allen Anpflanzungen sind den Unterhaltungspflichtigen Ausfertigungen der Festsetzungen oder Verträge und ein Abdruck dieses Runderlasses auszuhandigen.

9 Erfolgskontrolle

Zur Kontrolle der Anpflanzungen führt die für das Anlegen der Anpflanzungen zuständige Institution nach Abschluß der Entwicklungspflege und ca. fünf Jahre danach unter Beteiligung der Unterhaltungspflichtigen Ortsbesichtigungen durch. Festgestellte Mängel sind nach Maßgabe der getroffenen Vereinbarung abzustellen. Das Ergebnis der Ortsbesichtigungen teilt sie der unteren Landschaftsbehörde mit, sofern diese nicht selbst Veranlasser der Anpflanzung ist.

Alternativ kann dem Unterhaltungspflichtigen zur Auflage gemacht werden, der zuständigen Institution im notwendigen zeitlichen Abstand schriftlich mitzuteilen, daß er die Unterhaltungspflege nach Maßgabe der getroffenen Vereinbarungen durchgeführt hat.

Sofern die untere Landschaftsbehörde nicht selbst Veranlasser der Anpflanzungen ist, teilt die Institution, die für das Anlegen der Anpflanzungen zuständig ist, der unteren Landschaftsbehörde unter Angabe der Art der Anpflanzungen und der Grundstücke, auf denen die Anpflanzungen vorgenommen wurden, und die für eine Kontrolle erforderlichen Daten mit. (Siehe auch Nr. 3.4 Abs. 2 des RdErl. v. 23. 10. 1980 – SMBl. NW. 7815 – und Nr. 1.3.3 des RdErl. v. 9. 9. 1988 – SMBl. NW. 791).

Fünf Jahre nach Abschluß der Entwicklungspflege obliegt die Überwachung der Anpflanzungen allein der unteren Landschaftsbehörde.

10 Inkrafttreten

Dieser Runderlaß tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

– MBl. NW. 1994 S. 1113.

II.

Ministerpräsident

Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 11. 8. 1994 – II B 6 – 451 – 10

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. 8. 1993 ausgestellte und bis zum 13. 8. 1996 gültige Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 5324 von Herrn Ugur Polat, Sohn des Generalkonsuls Duray Polat – Türkisches Generalkonsulat Münster, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NW. 1994 S. 1115.

Generalkonsulat der Republik Honduras, Hamburg

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 11. 8. 1994 – II B 6 – 419 – 4

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Honduras in Hamburg ernannten Frau Amparo Arita de Raquel am 21. Juli 1994 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Bundesgebiet.

– MBl. NW. 1994 S. 1115.

Honorarkonsulat von Antigua und Barbuda, Frankfurt/Main

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 15. 8. 1994 –
II B 6 – 402.2 – 1

Die Bundesregierung hat der Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung von Antigua und Barbuda in Frankfurt/Main zugestimmt und Herrn Dr. Werner Ulrich Giersch am 29. Juli 1994 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorarkonsuls erteilt.

Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Saarland und Thüringen.

– MBl. NW. 1994 S. 1116.

Innenministerium

Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1994

RdErl. d. Innenministeriums v. 10. 8. 1994 –
III B 2 – 56.10.00 – 1503/94

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden des Landes entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkommen wird für den Abrechnungszeitraum April bis Juni 1994 auf

2 427 374 967,69 DM

festgesetzt.

– MBl. NW. 1994 S. 1116.

Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

RdErl. d. Innenministeriums v. 18. 8. 1994 –
I B 2/20 (1.1)

Die Stundensätze für den Verwaltungsaufwand sind neu berechnet worden. Sie betragen für den

höheren Dienst ab 1. 9. 1994	105,- DM
gehobenen Dienst ab 1. 9. 1994	74,- DM
mittleren Dienst ab 1. 7. 1994	55,- DM
einfachen Dienst ab 1. 7. 1994	38,- DM

Eine vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen erstellte detaillierte Übersicht ist als Anlage beigelegt.

Anlage

Anlage

Stand: August 1994

Landesamt
für Datenverarbeitung und Statistik
Nordrhein-Westfalen

Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand

Laufbahn- gruppen	Durch- schnittliche Dienst- bezüge 1994	Ver- sorgungs- zuschlag (30%)	Personalnebenkosten		Zuschlag für Hilfspersonal	Zwischen- summe (Sp. 2-5)	Zuschläge für Verwaltung und Leitung (15%)	Gesamt- summe (Sp. 6 + 7)	Geteilt: durch 1602*) (durchschnittl. Jahresarbeits- stunden)
			Beihilfen	Trennungs- geld, Umzugskosten (0,6%)					
1	2	3	4 a	4 b	5	6	7	8	9
Höherer Dienst (ab 1. 9. 1994)	99 704	29 911	2 669	599	13 473	146 356	21 953	168 309	105,06
Gehobener Dienst (ab 1. 9. 1994)	67 045	20 114	2 497	401	13 473	103 530	15 530	119 060	74,32
Mittlerer Dienst (ab 1. 7. 1994)	47 162	14 149	1 755	284	13 473	76 823	11 523	88 346	55,15
Einfacher Dienst (ab 1. 7. 1994)	39 240	11 772	1 736	238	—	52 986	7 948	60 934	38,04

*) unter Berücksichtigung der Einführung der 38,5-Stunden-Woche ab 1. April 1990.

Ministerium für Bauen und Wohnen

Lagebericht und Jahresabschluß der Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen – Anstalt der Westdeutschen Landesbank Girozentrale –

Bek. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 23. 6. 1994 –
IV C 4-4109.10-682/93

Geschäftsverlauf und wirtschaftliche Lage der Wfa

Förderungsmaßnahmen 1993

Die Situation auf dem nordrhein-westfälischen Wohnungsmarkt konnte auch 1993 nicht als zufriedenstellend bezeichnet werden. Vor allem in großen Städten und im Teilbereich preiswerter Wohnungen waren nach wie vor erhebliche Nachfrageüberhänge zu verzeichnen.

Mit dem Wohnungsbauprogramm 1993 setzte die Landesregierung Nordrhein-Westfalen deshalb die Wohnungsbauförderung auf dem hohen Niveau des Vorjahres fort. Insgesamt war für 1993 die Förderung von 34 600 Wohneinheiten vorgesehen, nachdem 1992 für 34 062 Wohneinheiten Fördermittel bewilligt worden waren. Für das Wohnungsbauprogramm 1993 wurde ein Bewilligungsvolumen von 3 550 Mio. DM zur Verfügung gestellt. Der Großteil dieser Mittel (1 583 Mio. DM) stammte wiederum aus dem Landeswohnungsbauvermögen. Aus dem Landeshaushalt wurden 900 Mio. DM bereitgestellt, die Bundesmittel beliefen sich auf 862 Mio. DM. Hinzu kamen noch 205 Mio. DM an Bundestreuhandmitteln für den Bergarbeiterwohnungsbau.

Das Wohnungsbauprogramm 1993 wurde in Bezug auf die zu fördernden Wohnungen mehr als erfüllt. Es führte zum **Neubau** (einschließlich Erwerb) von 35 275 Wohneinheiten (davon 1 580 Wohneinheiten im Bergarbeiterwohnungsbau).

Dies waren im einzelnen

- 21 856 Miet- und Genossenschaftswohnungen einschließlich Altenwohnungen,
- 9 883 Eigentumsmaßnahmen,
- 3 536 Wohnheimplätze.

Insgesamt wurden hierfür 3 424 Mio. DM Fördermittel (davon 163 Mio. DM Bundestreuhandmittel) als – zunächst zinslose – Bau- und Aufwendungsdarlehen bewilligt.

Neben dem **Neubau** hielt auch die **Modernisierung** von Wohnraum ihren Stellenwert. Mit einem Mittelvolumen von 220 Mio. DM (davon 6 Mio. DM aus Bundestreuhandmitteln) konnte die bauliche Erhaltung und Verbesserung von insgesamt 9 028 Wohnungen unterstützt werden.

Dies waren im einzelnen

- 8 009 Miet- und Genossenschaftswohnungen
- 537 Eigentumsmaßnahmen,
- 482 Wohnheimplätze.

Die bewährten Programme „Wohnungseigentumssicherungshilfe“ und „Härteausgleich“ zur **Sicherung eines preiswerten Wohnungsbestandes** wurden auch 1993 fortgesetzt.

Im Rahmen der Wohnungseigentumssicherungshilfe konnte 49 Familien, die sich in einer besonderen finanziellen Notlage befanden, der Verlust der eigengenutzten Wohnung erspart werden. Hierfür wurden insgesamt 2,7 Mio. DM aufgewendet.

Mit Härteausgleichsmaßnahmen wurden im Berichtsjahr in 46 879 öffentlich geförderten Wohnungen die Mieten für die berechtigten Haushalte auf ein tragbares Niveau gesenkt. Die hierfür eingesetzten Aufwendungszuschüsse beliefen sich auf 80 Mio. DM.

Entwicklung der Bilanzsumme sowie des Geschäfts- und Kreditvolumens

Die Bilanzsumme zum 31. Dezember 1993 erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um rund 1,5 Mrd. DM auf 36,5 Mrd. DM, die Zunahme betrug 4,3 v.H. Unter Einschluß der Bürgschaften und der Gewährleistungsverträge betrug das gesamte Geschäftsvolumen 37,2 Mrd. DM gegenüber 35,8 Mrd. DM im Vorjahr.

Das Volumen des langfristigen Förderkreditgeschäfts einschließlich der Ausleihungen im Treuhandvermögen, der Bürgschaften und der Gewährleistungsverträge erhöhte sich um 1,3 Mrd. DM auf 36,6 Mrd. DM.

Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die langfristigen Ausleihungen stiegen um rund 1,7 Mrd. DM auf 34,0 Mrd. DM. Sie betrugen 93,2 v.H. der Bilanzsumme. Den Darlehensauszahlungen, die sich auf 2,8 Mrd. DM beliefen, standen Tilgungen von insgesamt 1,1 Mrd. DM gegenüber. In den Tilgungen sind außerplanmäßige Tilgungen in Höhe von 0,3 Mrd. DM sowie Ablösungen und Kapitalnachlässe von 0,1 Mrd. DM enthalten.

Für die Finanzierung der Darlehensauszahlungen wurden die Rückflüsse aus den von der Wfa gewährten Darlehen und Zuweisungen aus dem Haushalt des Landes Nordrhein-Westfalen eingesetzt. Darüber hinaus war die Aufnahme von Kapitalmarktmitteln erforderlich.

Die Ertragsentwicklung war im wesentlichen durch ein rückläufiges Zinsergebnis gekennzeichnet. Das Jahresergebnis von 120 Mio. DM wurde dem Landeswohnungsbauvermögen zugeführt.

Ausblick

Für die nächsten Jahre ist auf dem Wohnungsmarkt in NRW von einem anhaltenden Bevölkerungszuwachs und einem fortbestehenden Trend zu kleineren Haushaltsgrößen auszugehen. Das führt zu einem wachsenden Mehrbedarf an Wohnungen, der auch durch die Verschlechterung der wirtschaftlichen Entwicklung (Arbeitslosigkeit, stagnierende Einkommen) nicht grundlegend gebremst werden wird.

Die Angebotsseite des Marktes hat 1993 erfreulicherweise mit einer deutlichen Steigerung der Fertigstellungszahlen (83 000) und der Zahl neuer Baugenehmigungen (über 100 000) reagiert. Allerdings wirkt die weit hinter dem Bedarf zurückgebliebene Wohnungsbautätigkeit der vergangenen Jahre noch eine erhebliche Zeit in die Zukunft fort, so daß weiterhin von einem angespannten Wohnungsmarkt, besonders in den Ballungsgebieten, ausgegangen werden muß.

Besonders in dieser Situation werden vor allem die wirtschaftlich schwächeren Haushalte vom Markt benachteiligt. Diese Benachteiligung soll die staatliche Förderung des Wohnungsbaues mit ihren Belegungs- und Mietpreisbindungen ausgleichen. Der vom Land geförderte Wohnungsbau hat bereits in der Vergangenheit den Hauptanteil an der Neubautätigkeit ausgemacht. Er muß auch angesichts der rückläufigen Zahl der für untere Einkommensschichten gebundenen Bestandswohnungen auf hohem Niveau weitergeführt werden.

Es bleibt zu hoffen, daß auch weiterhin verstärkt in den frei finanzierten Wohnungsbau investiert wird. Dies wird abhängig sein u.a. von der wirtschaftlichen Entwicklung, der steuerlichen Behandlung und dem Zinsniveau.

– Anstalt der Westdeutschen Landesbank Girozentrale –

Aktivseite

	DM	DM	DM	31. 12. 1992 TDM
1. Barreserve				
a) Kassenbestand		19 603,49		(46)
b) Guthaben bei Zentralnotenbanken		—,—		(1 208)
darunter:				
bei der Deutschen Bundesbank	—,— DM			
c) Guthaben bei Postgiroämtern		3 408 405,96		(1 466)
			3 428 009,45	2 720
2. Forderungen an Kreditinstitute				
a) Hypothekendarlehen		2 588 023,44		(3 957)
b) Kommunalkredite		32 733 418,81		(36 712)
c) andere Forderungen		165 367 149,77		(282 575)
darunter:				
täglich fällig	164 974 590,95 DM			
gegen Beleihung von Wertpapieren	—,— DM			
			200 688 592,02	323 244
3. Forderungen an Kunden				
a) Hypothekendarlehen		32 192 165 850,77		(30 564 331)
b) Kommunalkredite		1 789 994 908,59		(1 727 973)
c) andere Forderungen		384 927 128,56		(230 029)
darunter:				
gegen Beleihung von Wertpapieren	—,— DM			
			34 367 087 887,92	32 522 333
4. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere				
a) Geldmarktpapiere				
aa) von öffentlichen Emittenten	—,—			(—)
ab) von anderen Emittenten	—,—	—,—		(—)
b) Anleihen und Schuldverschreibungen				
ba) von öffentlichen Emittenten	—,—			(—)
bb) von anderen Emittenten	11 828 098,75			(14 497)
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	8 137 450,— DM	11 828 098,75		
c) eigene Schuldverschreibungen				
Nennbetrag:	—,— DM			
			11 828 098,75	14 497
5. Treuhandvermögen				
darunter:				
Treuhandkredite	1 892 644 769,25 DM		1 892 644 769,25	2 096 153
6. Sachanlagen			742 088,30	892
7. Sonstige Vermögensgegenstände			9 758 187,47	10 560
8. Rechnungsabgrenzungsposten				
a) aus dem Emissions- und Darlehensgeschäft		210 951,89		(57)
b) andere		—,—		(—)
			210 951,89	57
Summe der Aktiven			36 486 388 585,05	34 970 456

				Passivseite
				31. 12. 1992
				TDM
DM	DM	DM		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
a) begebene Hypotheken-Namenspfandbriefe	—,—			(—)
b) begebene öffentliche Namenspfandbriefe	—,—			(—)
c) andere Verbindlichkeiten	6 853 455 530,06			(6 292 950)
darunter: täglich fällig	277,64 DM			
zur Sicherstellung aufgenommener Darlehen				
an den Darlehensgeber ausgehändigte				
Hypotheken-Namenspfandbriefe	—,— DM			
und öffentliche Namenspfandbriefe	—,— DM			
		6 853 455 530,06		6 292 950
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden				
a) begebene Hypotheken-Namenspfandbriefe	—,—			(—)
b) begebene öffentliche Namenspfandbriefe	—,—			(—)
c) Spareinlagen				
ca) mit vereinbarter Kündigungsfrist von				
drei Monaten	—,—			(—)
cb) mit vereinbarter Kündigungsfrist von	—,—			(—)
mehr als drei Monaten				(571 377)
d) andere Verbindlichkeiten				
darunter: täglich fällig	31 076 587,44 DM			
zur Sicherstellung aufgenommener Darlehen				
an den Darlehensgeber ausgehändigte				
Hypotheken-Namenspfandbriefe	—,— DM			
und öffentliche Namenspfandbriefe	—,— DM			
		550 361 580,81		571 377
3. Treuhandverbindlichkeiten				
darunter: Treuhandkredite	1 892 644 769,25 DM			2 096 153
4. Sonstige Verbindlichkeiten				
		1 534 725,95		17 198
5. Rechnungsabgrenzungsposten				
a) aus dem Emissions- und Darlehensgeschäft	—,—			(—)
b) andere	5 719,49			(7)
		5 719,49		7
6. Rückstellungen				
a) Rückstellungen für Pensionen und				
ähnliche Verpflichtungen	98 015 111,—			(22 647)
b) Steuerrückstellungen	—,—			(37)
c) andere Rückstellungen	52 230 783,99			(59 938)
		150 245 894,99		82 622
7. Eigenkapital				
a) gezeichnetes Kapital und Landeswohnungs-				
bauvermögen	26 896 156 658,77			(25 768 165)
b) Kapitalrücklage	—,—			(—)
c) Gewinnrücklagen				
ca) gesetzliche Rücklage	—,—			(—)
cb) Rücklage für eigene Anteile	—,—			(—)
cc) satzungsmäßige Rücklage	10 000 000,—			(10 000)
cd) andere Gewinnrücklagen	131 983 705,73			(131 984)
d) Bilanzgewinn				(—)
		141 983 705,73		(131 984)
		27 038 140 364,50		25 910 149
		Summe der Passiven		34 970 456
		36 486 388 585,05		
1. Eventualverbindlichkeiten				
a) Eventualverbindlichkeiten aus weiter-				
gegebenen abgerechneten Wechseln	—,—			(—)
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und				
Gewährleistungsverträgen	683 573 277,45			(845 966)
c) Haftung aus der Bestellung von				
Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten	—,—			(—)
		683 573 277,45		845 966
2. Andere Verpflichtungen				
a) Rücknahmeverpflichtungen aus				
unechten Pensionsgeschäften	—,—			(—)
b) Plazierungs- und Übernahmeverpflichtungen	—,—			(—)
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen	47 828,62			(58)
		47 828,62		58

**Wohnungsbauförderungsanstalt
Nordrhein-Westfalen**

– Anstalt der Westdeutschen Landesbank Girozentrale –

Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1993

Aufwendungen

	DM	DM	DM	1992 TDM
1. Zinsaufwendungen			261 799 535,32	186 581
2. Provisionsaufwendungen			5 380 528,—	5 000
3. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen				
a) Personalaufwand				
aa) Löhne und Gehälter	47 287 995,83			(47 500)
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung darunter: für Alters- versorgung	20 292 209,31	67 580 205,14 29 652 714,86		(21 162)
b) andere Verwaltungsaufwendungen	14 538 320,74 DM		97 232 920,—	(25 650) 94 312
4. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen			344 072,63	908
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen		700 198,37	773	
6. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft			—,—	—
7. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 5 ausgewiesen			15 990,21	16
8. Zuführung an das Landeswohnungs- bauvermögen			120 287 047,39	156 235
9. Jahresüberschuß			—,—	—
		Summe der Aufwendungen	485 760 291,92	443 825

Summe der Erträge	485 760 291,92	443 825
-------------------	----------------	---------

Anhang zum 31. Dezember 1993

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluß und zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Anwendung neuer Rechnungslegungsvorschriften

Die Aufstellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 1993 hatte erstmals nach den Vorschriften des Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Banken und anderen Finanzinstituten (Bankbilanzrichtlinien-Gesetz) vom 30. November 1990 sowie der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV) vom 10. Februar 1992 zu erfolgen.

Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht dem für Realkreditinstitute vorgeschriebenen Formblatt mit bestimmten, durch landesrechtliche Vorschriften bedingten Erweiterungen. Die Vorjahresausweise wurden den neuen Gliederungsvorschriften angepaßt.

Aufgrund einer durch die neuen Gliederungsvorschriften bedingten Auflösung von Kompensationen zwischen Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten erhöhte sich die Vorjahresbilanzsumme um 16 073 278,76 DM.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Forderungen sind mit ihrem Restkapital ausgewiesen. Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag passiviert; zugehörige Disagien sind als aktive Rechnungsabgrenzungsposten erfaßt.

Im Hinblick auf die im wesentlichen kongruente Finanzierung durch das Sonderkapital Landeswohnungsbauvermögen sind die überwiegend un- und unterverzinslichen Förderkredite gegenüber Kunden und Kreditinstituten wie in den Vorjahren zu Nominalwerten bewertet.

Akuten Ausfallrisiken im Kreditgeschäft und bei sonstigen Vermögensgegenständen wurde durch ausreichend bemessene Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen. Zur Abdeckung latenter Risiken wurden Pauschalwertberichtigungen gebildet, die auch das besondere Risiko bei nachrangigen Förderdarlehen berücksichtigen.

Einzel- und Pauschalwertberichtigungen wurden aktivisch abgesetzt. Uneinbringliche Forderungen wurden abgeschrieben. Die Wfa hat die Übergangsvorschriften nach Artikel 31 EGHGB angewandt.

Die Bewertung des Wertpapierbestandes erfolgt nach dem strengen Niederstwertprinzip. Die im Vorjahr erreichten niedrigeren Werte wurden unter Anwendung der Übergangsvorschriften des Artikels 31 Abs. 2 EGHGB übernommen.

Für das eigengenutzte Gebäude wurde unter Anwendung der Übergangsvorschriften des Artikels 31 Abs. 1 EGHGB von einer Zuschreibung abgesehen. Die Betriebs- und Geschäftsausstattung wurde zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen, bewertet. Die Wahl der Abschreibungsgrundsätze erfolgte in Anlehnung an die jeweils steuerrechtlich anerkannte Nutzungsdauer des Gegenstandes. Geringwertige Anlagegegenstände wurden im Anschaffungsjahr voll abgeschrieben.

Die Bewertung der im Hypothekengeschäft übernommenen Grundstücke und Gebäude erfolgte nach den für Umlaufvermögen geltenden Vorschriften.

Die Bemessung der Pensionsrückstellungen und die Rückstellungen für Vorruhestandszahlungen basieren auf versicherungsmathematischen Gutachten, die unter Anwendung eines Teilwertverfahrens und eines Rechnungszinsfußes von 6% erstellt wurden.

Die übrigen unter anderen Rückstellungen ausgewiesenen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und sind ausreichend bemessen.

Dem Ausweis der Bürgschaftsverpflichtungen liegen in 1993 zugegangene Obligo-Meldungen der Gläubiger verbürgter Darlehen zugrunde. Tilgungen bis zum Bilanzstichtag wurden rechnerisch ermittelt und vom Ausweis abgesetzt.

Gliederung bestimmter Forderungen und Verbindlichkeiten nach ihrer Fristigkeit

	Ursprünglich vereinbarte Laufzeit oder Kündigungsfrist von		
	weniger als drei Monaten	mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren	vier Jahren oder länger
	TDM	TDM	TDM
Forderungen an Kreditinstitute (soweit nicht als täglich fällig ausgewiesen)			
a) Hypothekendarlehen	-	-	2 588
b) Kommunalkredite	-	-	32 733
c) andere Forderungen	393	-	-
	393	-	35 321
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (soweit nicht als täglich fällig ausgewiesen)			
c) andere Verbindlichkeiten	56 004	31 012	6 766 439
			vor Ablauf von 4 Jahren fällig: 2 471 340 TDM

Verbindlichkeiten gegenüber Kunden
(soweit nicht als täglich fällig ausgewiesen)

a) andere Verbindlichkeiten	2 672	107 657	408 956 vor Ablauf von 4 Jahren fällig: 172 153 TDM
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere bb) von anderen Emittenten	–	bis zu vier Jahren –	mehr als vier Jahren 11 828
Forderungen an Kunden		weniger als vier Jahren	vier Jahren oder länger
a) Hypothekendarlehen		–	32 192 166
b) Kommunalkredite		–	1 789 995
c) andere Forderungen		331 104	53 823
		331 104	34 035 984

Erläuterungen zur Bilanz

Forderungen an Kreditinstitute und Kunden

Der unter den Forderungen an Kreditinstitute und Kunden ausgewiesene Bestand an Förderdarlehen vor Berücksichtigung von Einzel- und Pauschalwertberichtigungen hat sich gegenüber dem Vorjahr um 1,7 Mrd. DM erhöht. Den Zugängen in Höhe von insgesamt 2,8 Mrd. DM stehen Abgänge in Höhe von 1,1 Mrd. DM gegenüber.

Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

Im Bestand an festverzinslichen Wertpapieren der Wfa befinden sich ausschließlich börsennotierte Wertpapiere der Liquiditätsreserve.

Treuhandvermögen

Die unter Treuhandvermögen aktivierten Vermögensgegenstände stellen sich in der Aufgliederung nach Aktivpositionen der Bilanz wie folgt dar:

	1993 TDM	1993 TDM
Forderungen an Kreditinstitute		
a) Hypothekendarlehen	811	
b) Kommunalkredite	634	
c) andere Forderungen	–	
		<u>1 445</u>
Forderungen an Kunden		
a) Hypothekendarlehen	1 788 779	
b) Kommunalkredite	61 915	
c) andere Forderungen	40 506	
		<u>1 891 200</u>
Treuhandvermögen insgesamt		1 892 645

Sachanlagen

Das Sachanlagevermögen entwickelte sich wie folgt:

	Anschaffungs- und Herstellungskosten	Zu- gang	Ab- gang	Bruttowerte 31.12.1993	Zu- schreibung	kumulierte Abschreibung	davon Abschreibung lfd. Jahr	Buchwert 31.12.1993
	TDM	TDM	TDM	TDM	TDM	TDM	TDM	TDM
eigengenutztes Grundstück und Ver- waltungsgebäude	287			287	–	5	5	282
Betriebs- und Ge- schäftsausstattung	6 261	21	22	6 250	–	5 790	339	460
	6 548	21	22	6 537	–	5 795	344	742

Für das eigengenutzte Grundstück und Verwaltungsgebäude wurden unter Anwendung der Übergangsvorschriften des Artikels 31 Abs. 6 EGHGB die Buchwerte zum 31.12.1992 als ursprüngliche Anschaffungs- und Herstellungskosten fortgeführt.

Sonstige Vermögensgegenstände

Unter sonstigen Vermögensgegenständen werden mit 8 315 TDM im wesentlichen im Hypothekengeschäft zur Vermeidung von Kreditverlusten übernommene Grundstücke und Gebäude ausgewiesen. Der Bestand verminderte sich nach Zugängen von 17 Objekten und Abgängen von 27 Objekten auf 43 Objekte.

Rechnungsabgrenzungsposten

Bei den hier ausgewiesenen Beträgen handelt es sich ausschließlich um Disagien aus aufgenommenen Schuldscheindarlehen.

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden

Die gegenüber Kreditinstituten und Kunden bestehenden Verbindlichkeiten betreffen mit insgesamt 7 096 Mrd. DM im wesentlichen Schuldscheindarlehen und schuldscheinlose Darlehen nebst anteiliger Zinsen zur Finanzierung von Auszahlungen der Förderkredite. Die hierin enthaltenen anteiligen Zinsen betrugen 137 Mio. DM.

Treuhandverbindlichkeiten

Die unter Treuhandverbindlichkeiten passivierten Verpflichtungen stellen sich in der Aufgliederung nach Bilanzpositionen wie folgt dar:

	1993 TDM
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	
c) andere Verbindlichkeiten	1 136 825
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	
d) andere Verbindlichkeiten	<u>755 820</u>
Treuhandverbindlichkeiten insgesamt	1 892 645

Sonstige Verbindlichkeiten

Der Ausweis enthält mit 84 TDM Verbindlichkeiten gegenüber einem Kreditinstitut.

Rückstellungen

Im Berichtsjahr wurden die von der Westdeutschen Landesbank Girozentrale in Vorjahren gebildeten Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen, soweit sie für die Wohnungsbauförderungsanstalt tätige Mitarbeiter betreffen, auf die Wohnungsbauförderungsanstalt übertragen.

In den anderen Rückstellungen ist eine nach § 20 Wohnungsbauförderungsgesetz zu bildende Bürgschaftssicherungsrückstellung von 36 Mio. DM enthalten. Sie ist in Höhe von 5% auf den um Bürgschaften, für die wegen zu erwartender Bürgschaftsinanspruchnahme Einzelrückstellung gebildet wurden, geminderten Bürgschaftsbestand gebildet.

Gezeichnetes Kapital- und Landeswohnungsbauvermögen

Im Ausweis ist unverändert gegenüber dem Vorjahr ein Grundkapital von 100 000 000 DM enthalten.

Das mit 26 796 156 658,77 DM ausgewiesene Landeswohnungsbauvermögen gehört gemäß § 16 Wohnungsbauförderungsgesetz neben dem Grundkapital, den Rücklagen und Forderungen und sonstigen Rechten, zum Vermögen der Wohnungsbauförderungsanstalt.

Nach § 21 Abs. 4 Wohnungsbauförderungsgesetz ist die Aufnahme von Darlehen nur zulässig, soweit die hierfür zu entrichtenden Zinsen die Zinseinnahmen der Wohnungsbauförderungsanstalt nicht übersteigen, es sei denn, daß sie für den übersteigenden Betrag Haushaltsmittel vom Land erhält. Zuschüsse dürfen nur gewährt werden, soweit die Wohnungsbauförderungsanstalt Haushaltsmittel vom Land erhält.

Mit dieser Regelung wird gewährleistet, daß das Landeswohnungsbauvermögen für die Förderung des Wohnungswesens uneingeschränkt erhalten bleibt.

Das Landeswohnungsbauvermögen nahm im Berichtsjahr folgende Entwicklung:

	TDM	TDM
Bestand am 1.1.1993		25 668 165
- Haushaltsmittelzuweisungen	1 137 015	
- Zuführung des Überschusses der Erträge über die Aufwendungen	120 287	
- sonstige Zugänge	18 943	
Gesamtzugänge		1 276 245
- Zuschußgewährung an Dritte	91 050	
- Kapitalnachlässe und sonstige Abgänge	57 203	
Gesamtabgänge		148 253
Bestand am 31.12.1993		26 796 157

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung**Zinsaufwendungen**

Unter Zinsaufwendungen werden mit 254 Mio. DM hauptsächlich Zinsen für aufgenommene langfristige und mittelfristige Schuldscheindarlehen und schuldscheinlose Darlehen ausgewiesen.

Provisionsaufwendungen

Diese Position beinhaltet zu leistende Verwaltungskostenbeiträge an die örtlichen Bewilligungsbehörden für die Durchführung der Bestands- und Besatzungskontrolle der öffentlich geförderten Wohnungen.

Zinserträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften

Die Zinserträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften enthalten mit 228 Mio. DM Zinserträge und mit 177 Mio. DM laufende Verwaltungskostenbeiträge aus dem langfristigen Fördergeschäft.

Provisionserträge

Unter den Provisionserträgen werden mit 10 Mio. DM Erträge aus der treuhänderischen Verwaltung von Darlehen und Zuschüssen ausgewiesen. Darüber hinaus sind im Ausweis einmalige Verwaltungskostenbeiträge aus dem Darlehensgeschäft sowie Bürgschaftsgebühren enthalten.

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge betreffen mit 15 Mio. DM Ausgleichszahlungen aufgrund nicht zweckgerechter Nutzung geförderter Wohnungen.

Ergebnisverwendung**Zuführung an das Landeswohnungsbauvermögen**

Aufgrund gesetzlicher und satzungsgemäßer Bestimmungen wurde der Überschuß der Erträge über die Aufwendungen dem Vermögen der Wohnungsbauförderungsanstalt zugeführt, so daß sich ein Bilanzgewinn nicht ergibt.

Sonstige Angaben**Kreditgewährung an Mitglieder des Verwaltungsrates**

Die an Mitglieder des Verwaltungsrates insgesamt gewährten Kredite betrugen zum Bilanzstichtag 1 540 DM.

Personalbestand

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden im Jahresdurchschnitt 515 Mitarbeiter beschäftigt; davon 215 weibliche und 300 männliche Mitarbeiter.

Organe der Westdeutschen Landesbank Girozentrale**Gewährträgerversammlung**

Reinhard Abels
Vorsitzender des Vorstandes
der Sparkasse Paderborn
Paderborn

Dr. Hans Baedeker
Staatssekretär,
Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf

Dr. Günter Berg
Ministerialdirigent,
Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf

Dr. Wolfgang Bodenbender
Staatssekretär,
Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf

Ursula Bolte
Vorsitzende
der Landschaftsversammlung
Westfalen-Lippe
Steinhagen

Wolfgang Clement
Minister,
Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf

Dr. Reinhard Fingerhut
Stadtdirektor
Velbert

Dr. Walter Hostert
Landrat
Lüdenscheid

Bernd Kiesow
Ltd. Ministerialrat,
Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf

Dr. Walter Kiwit
Oberkreisdirektor
Siegburg

Josef Kürten
Bürgermeister
Düsseldorf

Wilhelm Müser
Landrat,
stellv. Vorsitzender der
Landschaftsversammlung Rheinland
Velbert

Dr. Heinz Nehrling
Staatssekretär,
Ministerium für Stadtentwicklung
und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf

Dr. Wolfgang Reichling
Ministerialdirigent,
Ministerium für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf

Wolfgang Riotte
Staatssekretär, Innenministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf

Gerhard Wattenberg
Landrat
Herford

Joachim Westermann
Staatssekretär,
Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf

- ab 1. 12. 1993

Reinhard Wiederhold
Stadtdirektor
Witten

Dr. Jürgen Wilhelm
Vorsitzender
der Landschaftsversammlung Rheinland
Köln

Verwaltungsrat**Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende**

Dr. Manfred Scholle
Landesdirektor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Münster

Vorsitzender - ab 1. 6. 1993
stellvertretender Vorsitzender - bis 31. 5. 1993

Heinz Schleußer
Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf

stellvertretender Vorsitzender - ab 1. 6. 1993
Vorsitzender - bis 31. 5. 1993

Günther Einert
Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf
stellvertretender Vorsitzender

Dr. Dieter Fuchs
Landesdirektor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Köln
stellvertretender Vorsitzender

Johannes Fröhlings
Präsident des Rheinischen Sparkassen-
und Giroverbandes
Düsseldorf
stellvertretender Vorsitzender

Dr. Helmut Keßler
Geschäftsführender Präsident
des Westfälisch-Lippischen Sparkassen-
und Giroverbandes
Münster
stellvertretender Vorsitzender

Von Gewährträgern entsandte Mitglieder

Joachim Barbonus
Stadtdirektor
Bochum

Rolf Brunswig
Vorsitzender des Vorstandes
der Sparkasse Siegen

- bis 30. 11. 1993

Leo Dautzenberg
Vorsitzender des Haushalts- und Finanzausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf

Professor Dr. Friedhelm Farthmann
Vorsitzender
der SPD-Landtagsfraktion NRW
Düsseldorf

Michael Geuenich
Mitglied des Geschäftsführenden Bundesvorstandes
des DGB
Düsseldorf

Dr. Hans-Günter Grünwald
Pers. haftender Gesellschafter
der Henkel KGaA
Düsseldorf

Heinz Kettler
Fabrikant
Ense-Parsit

Günther Neuper
Vorsitzender des Vorstandes
der Kreissparkasse Düsseldorf

Professor Heinz Ruhnau
Staatssekretär a.D.
Bonn

Gustav Adolf Schröder
Vorsitzender des Vorstandes
der Stadtsparkasse Köln

Harry Voigtsberger
Vorsitzender der SPD-Fraktion
Landschaftsversammlung Rheinland
Aachen-Brand

Dr. Gerd Wixforth
Stadtdirektor
Gütersloh

Vertreter der Belegschaft der Bank

Fred Eicke
Bankkaufmann
Düsseldorf

Anton Franke
Prokurist
Düsseldorf

Helmut Heczko
Bankangestellter
Münster

Gerd-Uwe Löschmann
Prokurist
Düsseldorf

Manfred Nickel
Bankangestellter
Münster

Karl Piontkowski
Direktor
Düsseldorf

Diethelm Quast
Prokurist
Münster

Hubertus Schreiber
Bankkaufmann
Münster

Marie-Antoinette Stutenbäumer-Hübner
Stadtwerke Moers GmbH,
Geschäftsführung
Moers

Gerhard Türck
Direktor
Münster

Peter Wagemann
Fachsekretär der Gewerkschaft Handel,
Banken und Versicherungen
in der Bezirksverwaltung Münster
Münster

ständige Vertreter der Vorsitzenden des Verwaltungsrates

Dr. Karlheinz Bentele
Staatssekretär,
Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf

Dr. Wolfgang Buchow
Ministerium für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf

- ab 1. 3. 1993

Hartmut Krebs
Staatssekretär,
Ministerium für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf

- bis 28. 2. 1993

Ferdinand Esser
Erster Landesrat
Landschaftsverband Rheinland
Köln

Josef Sudbrock
Erster Landesrat
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Münster

Heinz Biesenbach
Verbandsgeschäftsführer
Rheinischer Sparkassen- und Giroverband
Düsseldorf

Dr. Rolf Gerlach
Verbandsgeschäftsführer
Westfälisch-Lippischer Sparkassen- und Giroverband
Münster

Vorstand

Friedel Neuber
Vorsitzender

Hans Henning Offen
stellvertretender Vorsitzender

Wolf-Albrecht Prautzsch
stellvertretender Vorsitzender

Wolfgang A. Burda

Dieter Falke

Rudolf Holdijk

Axel Kollar

Klaus Dieter Leister

Johannes Ringel

Hans-Peter Sättele

Jürgen Sengera

- bis 31. 12. 1993

- bis 30. 6. 1993

- ab 1. 7. 1993

- bis 30. 6. 1993

- ab 1. 7. 1993

**Ausschuß für Wohnungsbauförderung der
Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen**

Ilse Brusis
Ministerin für Bauen und Wohnen
des Landes Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf
Vorsitzende

Dr. Günter Berg
Ministerialdirigent,
Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf

Brunhild Decking-Schwill, MdL
Dortmund

Dieter Diekmann
Oberstadtdirektor
Bonn

Dr. Horst Eller
Stadtdirektor
Espelkamp

Heinz Hunger, MdL
Bielefeld

Gunter Huonker
Staatsminister a. D.
Verband der Westdeutschen
Wohnungswirtschaft e. V.
Düsseldorf

Wolfgang Jaeger, MdL
Gelsenkirchen

Henning Kreibohm
Oberkreisdirektor
Herford

Hanns Schaefer
Präsident
Gesamtverband Haus und Grund
in NW e. V.
Köln

Günter-Wolfram Schorn
Ministerialdirigent,
Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf

– ab 7. 5. 1993

Volkmar Schultz, MdL
Köln

Robert Schumacher, MdL
Remscheid

Reinhard Thomalla
Ministerialdirigent,
Ministerium für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf

Bernhard Wachter
Stadtdirektor
Mechernich

Gerd-Peter Wolf, MdL
Essen

Siegfried Zellnig, MdL
Neuss

**Geschäftsführung
der Wohnungsbauförderungsanstalt**

Rainer Hofmann

Alfred Neugebauer

Erwin Pfänder

Anton Riederer

– bis 30. 6. 1993

Eberhard Ullrich

Aufsicht über die Wohnungsbauförderungsanstalt

Die staatliche Aufsicht über die Wohnungsbauförderungsanstalt führt das für die Aufsicht über die Westdeutsche Landesbank Girozentrale zuständige Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bauen und Wohnen.

Düsseldorf/Münster, den 24. Februar 1994

Westdeutsche Landesbank Girozentrale

Der Vorstand

Neuber
Burda
Kollar
Sättele

Offen
Falke
Leister
Sengera

Prautzsch
Holdijk
Ringel

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß.

Düsseldorf, den 25. Februar 1994

Deutsche Baurevision Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Zens
Wirtschaftsprüfer

Schmitz-Pfeiffer
Wirtschaftsprüfer

**Wohnungsbauförderungsanstalt
Nordrhein-Westfalen
– Anstalt der Westdeutschen Landesbank
Girozentrale –**

**Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1984
(WFB 1984)**

– Fassung 1994 –

Vordrucke

Bek. d. Wohnungsbauförderungsanstalt
Nordrhein-Westfalen
– Anstalt der Westdeutschen Landesbank Girozentrale –
Nr. 3/94 v. 15. 8. 1994

Gemäß Nr. 7.71 der o. a. Richtlinien wird hiermit der vom
Ministerium für Bauen und Wohnen erstellte amtliche Vor-
druck

– Baubeschreibung –

bekanntgemacht.

Der bisher geltende Vordruck wird aufgehoben.

Baubeschreibung zum Darlehnsantrag vom _____

Bauvorhaben in _____

Bauherr: _____

A ROHBAU/AUSBAU

1. Die Gründung erfolgt

☐

normal

☐

unter erschwerten Bedingungen

Gründe für die Erschwernis sind: _____

2. Die Außenwände bestehen aus _____

mit einer Dämmschicht aus _____

ohne Dämmung

sind vorgefertigt

☐

ja

nein

3. Tragende Konstruktion sind

☐

massive Wände

☐

Skelettbauweise

☐

Holzbauweise

☐

4. a) Die tragenden Innenwände bestehen aus _____

b) Die nicht-tragenden Innenwände bestehen aus _____

c) Die Innenwände sind vorgefertigt

☐

ja

☐

nein

5. Decken über den Wohnungen bestehen aus _____

sind vorgefertigt

ja

☐
☐

nein

6. Dach

geneigtes Dach besteht aus _____

mit Wärmedämmung aus _____

Flachdach besteht aus _____

mit Wärmedämmung aus _____

Dach ist vorgefertigt

ja

☐
☐

nein

7. Decke zum nicht ausgebauten Dachraum

besteht aus _____

mit Wärmedämmung aus _____

8. Kellerdecke

besteht aus _____

mit Wärmedämmung aus _____

9. Fenster

mit Rahmen aus _____

und falls Lärmschutzfenster, dann mit Schalldämmmaß dB (A)

10. Energiekennzahl des Gebäudes KWh/qm a

bei einem A / V - Verhältnis von

B AUSSTATTUNG

11. Heizungssystem auf der Basis von ☐ Öl ☐ Gas ☐ Holz ☐ Kohle ☐ Windkraft
☐ Wasserkraft ☐ Solarenergie ☐ Kraft-Wärme-Kopplung
- mit ☐ Zentralheizung ☐ Etagenheizung ☐ Fernwärmeanschluß
☐ Nahwärmeanschluß ☐ Niedertemperaturheizung ☐ Brennwertkessel
☐ Wärmepumpe
12. Warmwasserbereitung erfolgt mit _____
13. Jeder Wohn- und Schlafrum erhält mind. Steckdosen
14. Kommunikation ☐ Kabelanschluß ☐ Gemeinschaftsantenne
☐ _____ ☐ Türöffner mit Sprechanlage ☐ Telefon-Leerrohr
☐ _____ ☐ Notrufanlage ☐ Gemeinschafts-Satelliten-
Empfangsanlage
15. Oberflächen der Wände in den Aufenthaltsräumen _____
im Treppenhaus _____
16. Die Türen bestehen aus _____
17. Die Fußböden bestehen aus _____
18. Die Küche erhält ☐ Fliesenspiegel Sonstiges: _____
☐ Wasseranschluß mit Armaturen
☐ gesonderten Spülmaschinen-Anschluß
19. Als Wasserspartechnik wird verwendet _____
20. Standort der Waschmaschinenanschlüsse _____
21. Die Bäder / WC erhalten Fliesen
☐ auf dem Boden ☐ auf Teilflächen ☐ ganz bis 1,50 m ☐ ganz bis 1,80 m
22. Lüftung erfolgt über ☐ mech. Be- und Entlüftung der Feuchträume
☐ kontrollierte Lüftung ohne Wärmerückgewinnung
☐ kontrollierte Lüftung mit Wärmerückgewinnung
23. Dach- / Regenwasser wird ☐ zur Toilettenspülung genutzt
☐ zur Gartenbewässerung genutzt
☐ versickert
☐ ins Gewässer geleitet
☐ in die Kanalisation geleitet

C ERKLÄRUNG

Ich verpflichte mich, bei der Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen zur Bedingung zu machen, daß die zur Errichtung des Bauvorhabens verwendeten Baustoffe und Bauteile weder Asbest, Fluorkohlenwasserstoffe (FCKW), PCB noch Formaldehyd enthalten.

Wia
01-
6641
Bo
c
pm:
allg
wob
allg
baube
01
08
94

Datum, Unterschrift des Bauherrn

Datum, Unterschrift des Architekten

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 55 v. 2. 9. 1994**

(Einzelpreis dieser Nummer 15,40 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2021	14. 7. 1994	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über den Kommunalverband Ruhrgebiet	640
2021	14. 7. 1994	Bekanntmachung der Neufassung der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	646
2022	14. 7. 1994	Bekanntmachung der Neufassung der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	657
2023	14. 7. 1994	Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	666

– MBl. NW. 1994 S. 1134.

Nr. 56 v. 6. 9. 1994

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2000	16. 8. 1994	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Abkommens über den Beitritt der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zu der Verwaltungsvereinbarung über die Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister (Zentrale Datenstelle – ZDL) vom 29. April 1971	695
20300	16. 8. 1994	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurrücksetzung von Beamten des Landesrechnungshofs	695
301 40	16. 8. 1994	Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach Artikel 7 § 1 Abs. 2 a des Familienrechtsänderungsgesetzes	695
630	16. 8. 1994	Verordnung über den Sitz und die Bezeichnung der Staatlichen Rechnungsprüfungsämter im Lande Nordrhein-Westfalen	695
77	9. 8. 1994	Satzung des Wupperverbandes	692

– MBl. NW. 1994 S. 1134.

Einzelpreis dieser Nummer 7,95 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf**Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers:** A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf**Druck:** TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569